



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (188)

Piepshow

An diesem Wochenende werden im kanadischen Vancouver die Olympischen Winterspiele eröffnet. Der Ablauf der Eröffnungsfeier ist ein gut gehütetes Staatsgeheimnis. Ob diesmal der Aufstieg von Tauben als Symbol des Friedens zum Zeremoniell gehört, ist unklar. Auch wenn im Rahmen der Feierlichkeiten das Freilassen der Tiere als emotionaler Höhepunkt hochstilisiert wird, erregt das „Federvieh“ außerhalb des großen Sports häufig die Gemüter. Friedenssymbol hin oder her, bei lästigen Taubenflug oder -kot, kann auch dem pazifistisch angehauchten Zeitgenossen mal die Hutschur reißen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich die deutsche Justiz in zahlreichen Verfahren mit Tauben zu beschäftigten hatte.

Insbesondere im Mietrecht treibt die Tierart ihr „Unwesen“. Tauben können unter Umständen einen Mietmangel begründen. Beseitigt der Vermieter diesen trotz Aufforderung nicht, kann das für den Hausherrn teuer werden. Denn im Falle einer erheblichen Belästigung ist der Mieter berechtigt, den Mietzins in angemessener Höhe zu mindern. In welcher Höhe bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Rechtsprechung zu diesem Bereich ist komplex und höchst unterschiedlich. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Dortmund soll beispielsweise eine Minderung von 25% der Miete angemessen sein, wenn der Betreffende von mehreren hundert Tauben gestört wird. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war der Nachbar des Mieters ein begeisterter Züchter. Durch den Lärm der Tiere auf dem Nachbargrundstück nebst Schabgeräusche bei der Reinigung des Taubenschlags gingen erhebliche Beeinträchtigungen bereits in den frühen Morgenstunden aus. Zudem musste der Mieter auf Geheiß des Tierhalters zeitweilig seine Fenster geschlossen halten. Das war selbst dem Gericht zuviel und erkannte auf einen Mietmangel. Noch etwas weiter ging das Landgericht (LG) Freiburg. Diesem zufolge soll eine regelrechte Taubenplage eine Minderungsquote von 35% rechtfertigen. Vorliegend hatten sich die Vögel oberhalb des Mietobjekts eingenistet. Die Mieter hatten keine Chance, sich gegen die von oben kommenden Verschmutzungen zu wehren. Während der Zeit, in der gezwungener Maßen gelüftet wurde, drangen die Verunreinigungen von oben in die Wohnung in Form von Kot, Federn nebst Milben und Zecken ein. Wer glaubt, dass ein (vereinzelter) Taubenbefall stets zu einer Minderung berechtigt, der irrt. Denn ein gelegentliches Nisten von Tauben in Altbauden von Großstädten soll nach Auffassung des LG Berlin grundsätzlich keine Minderung rechtfertigen. Ähnlich entschied auch das LG Kleve, das bei einer Verkotung des Wohnungsbalkons durch Wildtauben keinen Fehler der Mietsache erkennen konnte, wenn dem Vermieter keine Abhilfe möglich ist.

Dass Tauben nicht nur als lästig, sondern durchaus auch als eine willkommene

Abwechslung empfunden werden, musste ein Züchter aus Nordrhein-Westfalen leidvoll erfahren. Dieser hatte den Tod seiner Leistungsträgerin zu beklagen, welche zahlreiche Preise errungen hatte, darunter im Jahre 2003 einen Olympiasieg. Das Tier, das nach Angaben des Züchters einen Wert von sage und schreibe 34.500 Euro aufwies, sollte infolge einer Attacke der Nachbarskatze gestorben sein. Durch einen Sprung des Katers gegen den Taubenschlag sei bei seinem „Champion“ ein physiologischer Zwang des Fortfliegens ausgelöst worden. Die Taube sei im Rahmen dieser panischen Reaktion gegen den Vorlierendraht gestoßen und habe sich dabei einen tödlichen Genickbruch zugezogen. Außerdem seien zwei Eier dieser besonders wertvollen Taube zerstört worden, deren Wert jeweils 250 Euro betrage. Wegen des Zwischenfalls seien – so der Geschädigte weiter – die übrigen Tiere im Taubenschlag so verstört gewesen, dass im Folgenden zwei Jungtiere im Wert von jeweils 500 Euro verendet seien. Der Züchter behauptete, dass er den schadensverursachenden Kater der Nachbarin zweifelsfrei erkannt hätte. Dieser sei aufgrund seiner Zeichnung unverwechselbar, außerdem habe er – der Geschädigte – einen besonderen Blick für Tiere. Der Züchter verklagte die Halterin der Samtpfote auf Zahlung von Schadenersatz. Jedoch ohne Erfolg, da die Klage von dem LG Siegen abgewiesen wurde. Nach Auffassung des Gerichts konnte der Betreffende gerade nicht beweisen, dass die Nachbarskatze in dem behaupteten Zwischenfall tatsächlich verwickelt gewesen war. Denn den eigentlichen Vorfall – so die Urteilsbegründung – habe außer dem Kläger niemand beobachtet. Es sei schon ungewiss, ob die Taube überhaupt – wie von dem Kläger geschildert – zu Tode gekommen sei. Weiterhin sei zweifelhaft, ob der Geschädigte den seiner Darstellung nach schnell davon flitzenden Kater tatsächlich zweifelsfrei identifizieren konnte. Selbst wenn man dem Kläger zugute halte, dass er über ein besonderes Unterscheidungsvermögen für Tiere verfüge, sei in der hier zu beurteilenden Situation nicht nur die Schnelligkeit des Geschehensablaufs zu berücksichtigen, sondern auch der vom Kläger nach eigenem Bekunden erlebte Schreck.

Dass die olympische „Piepshow“ durchaus auch martialische Züge aufweisen kann, hat bereits die Eröffnungsfeier in Seoul 1988 bewiesen. Einige Tauben hatten sich nach ihrer Freilassung im Stadionrund verirrt und verbrannten im kurz zuvor entfachten olympischen Feuer. Ob es diesmal zu einem ähnlichen Unglück kommt, darf bezweifelt werden, auch wenn die Feierlichkeiten erstmals in einer Halle stattfinden werden.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de